



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Referenz-Nr.: ARE 14-1569

Kontakt: Amt für Raumentwicklung, Raumplanung, Zollstrasse 36, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 22, www.are.zh.ch (ROM)

Nr. 120/14

vom -7. Okt. 2014

Dürnten. Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung "Kirchberg", "Gemeindeparkplatz" und "Schulhaus Nauen"

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Gemeindeversammlung Dürnten setzte die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung „Kirchberg“, „Gemeindeparkplatz“ und „Schulhaus Nauen“ am 5. Juni 2014 fest. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrats Hinwil und des Baurekursgerichts vom 23. Juli 2014 wurden gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 28. August 2014 ersuchte die Gemeinde Dürnten um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung „Kirchberg“, „Gemeindeparkplatz“ und „Schulhaus Nauen“ werden die mit RRB Nr. 1651/1996 genehmigten Planungsinstrumente der Gemeinde Dürnten, namentlich der Zonenplan und die Bau- und Zonenordnung, geringfügig geändert. Im Gebiet „Kirchberg“ erfolgt eine untergeordnete Umzonung eines Teils der Erholungszone in die Zone für öffentliche Bauten (Trafostation „Gibelacher“), im Gebiet „Gemeindeparkplatz“ eine Einzonung von der kantonalen Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten (Parkplatz) sowie eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung im Bereich der Zonenbestimmungen zur Zone für öffentliche Bauten und im Gebiet „Schulhaus Nauen“ eine kleinflächige Einzonung von der kantonalen Landwirtschaftszone in die Zone für öffentliche Bauten (Spielwiese).

Die drei zur Genehmigung beantragten Vorhaben erweisen sich als vereinbar mit den übergangsrechtlichen Weisungen zur Kulturlandinitiative. Hingegen ergeben sich bei den Vorhaben „Gemeindeparkplatz“ und „Schulhaus Nauen“ Vorbehalte aufgrund der seit der Inkraftsetzung des teilrevidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 1. Mai 2014 geltenden Übergangsbestimmungen. Gemäss Art. 38a RPG dürfen bis zur Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat keine Einzonungen mehr vorgenommen bzw. genehmigt werden (inkl. Erholungszone), sofern diese nicht durch entsprechende Massnahmen, wie beispielsweise flächengleiche Auszonungen, sogenannt saldoneutral ausgestaltet werden können. Aufgrund der Übergangsbestimmungen RPG sind demnach die beiden aus raumplanerischer Sicht unbestrittenen Einzonungen „Gemeindeparkplatz“ und „Schulhaus Nauen“ einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Die Akten, bestehend aus der Anpassung Zonenplan 1:2500, der Anpassung Bau- und Zonenordnung (Auszug) und dem Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV, sind vollständig. Die Vorlage erweist sich – vorbehältlich den oben stehenden Erwägungen – als rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).



Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Dürnten am 5. Juni 2014 festgesetzte Teilrevisi-
on der kommunalen Nutzungsplanung „Kirchberg“, „Gemeindeparkplatz“ und „Schul-
haus Nauen“ wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.
- II. Die Einzonungen „Gemeindeparkplatz“ und „Schulhaus Nauen“ samt Änderung der
Bau- und Zonenordnung im Bereich der Zone für öffentliche Bauten werden einstwei-
len von der Genehmigung ausgenommen. Die Gemeinde Dürnten wird eingeladen,
nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat, dem Amt
für Raumentwicklung die beiden Einzonungen samt Änderung der Bau- und Zonen-
ordnung erneut zur Genehmigung zu beantragen.
- III. Die Gemeinde Dürnten wird eingeladen, Dispositiv I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG
öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an
 - Gemeinderat Dürnten (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
 - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
 - Ingesa Oberland AG, Sennweidstrasse 1a, 8608 Bubikon (Nachführungsstelle)

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug: